

**V e r o r d n u n g**  
**des Landratsamtes Lindau (Bodensee)**  
**über das Wasserschutzgebiet im Markt Scheidegg (Allgäu)**  
**für die Brunnen 1 und 2 der öffentlichen Wasserversorgung**  
**des Marktes Scheidegg (Allgäu)**  
**und der Brunnen Bieslings 1 und 2 sowie des Stockkläuser Brunnens**  
**der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Lindenberg i Allgäu**  
**(Landkreis Lindau (Bodensee))**  
**vom 16.08.2005**

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Scheidegg und der Stadt Lindenberg i. Allgäu wird im Markt Scheidegg (Allgäu) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2**

**Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - fünf Fassungsbereichen I
  - einer engeren Schutzzone II
  - einer weiteren Schutzzone III A
  - einer weiteren Schutzzone III B
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Lindau (Bodensee) und in der Gemeindekanzlei Scheidegg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone/die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

**3 §**

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

	In der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	In der engeren Schutzzone
Entspricht	III B	III A	II
1.	<u>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</u>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung



	Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird	
1.2	Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nr. 2.1., 3.7 und 6.12)	---	verboten	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
		In der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	In der engeren Schutzzone
Entspricht		III B	III A	II
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 3, Ziff 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten	nur zulässig entsprechend Anlage 3, Ziff. 2	nur zulässig entsprechend Anlage 3, Ziff. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 2.2 (s. Anlage 3, Ziff. 3)	nur zulässig für kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten	
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern. (Die Abfallbehandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radio-	verboten		

aktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung				
		In der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	In der engeren Schutzzone
Entspricht		III B	III A	II
2.6	Transport von wassergefährdenden Stoffen	Verboten, entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung (WSG-Beschilderung)		verboten, ausgenommen Kraft- und Heizstoffe sowie Kleinmengen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3, bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2
3.	<u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten	
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV*)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	Verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und im Bereich der öffentlichen Anlagenteile wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwer-	verboten	

	tiges Verfahren überprüft wird
*	NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

		In der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	In der engeren Schutzzone
	Entspricht	III B	III A	II
4.	<u>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</u>			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden und</li> <li>- wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser erfolgt</li> <li>- wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird und</li> <li>- wie in Zone II</li> </ul>		nur zulässig, <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickerern des abfließenden Wassers und</li> <li>- wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt</li> </ul>
4.2	wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau zu verwenden	Verboten		
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
4.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern, Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>		verboten
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z.B. bei Sportanlagen)</li> <li>- verboten für Motorsport</li> </ul>		verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	

		In der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	In der engeren Schutzzone
Entspricht		III B	III A	II
4.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht gärtnerisch, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen und Hausgärten)	verboten		
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsge-rechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig	
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten	
5.	<b>bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Nachweis der Dichtheit und - wenn die Schutzfunktion der Deckschichten nicht wesentlich gemindert wird und die Bodeneingriffstiefe nicht größer als 3 m ist	verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB**	---	verboten	
**	BauGB = Baugesetzbuch			
		In der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	In der engeren Schutzzone
Entspricht		III B	III A	II
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern***	nur zulässig entsprechend Anlage 3, Ziffer 5		verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten ***	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen		verboten

5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten ***	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, entsprechend Nr. 5.4		verboten
6.	<u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</u>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	Nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung, insbesondere nicht zulässig - auf Gründland vom 15.10. bis 28.02., ausgenommen Festmist in Zone III		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur Kalkdünger zulässig; Schwarzkalk nur sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-safterwartung sowie Ballensilage	nur Ballensilage zulässig	verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 3, Ziff. 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---		verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern neben der Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
***	Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).			
		In der weiteren Schutzzone B	In der weiteren Schutzzone A	In der engeren Schutzzone
Entspricht		III B	III A	II
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben an-	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen		

	zulegen oder zu ändern	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 3, Ziff. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 3, Ziff. 8)	nur Kahlschlag bis 1.000 m <sup>3</sup> zulässig (ausgenommen bei Katastrophen)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Zone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

**§ 4  
Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert  
Oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf einer Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

**§ 5  
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6  
Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7**

**Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zu dulden.

**§ 8**

**Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10**

**Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) über das Wasserschutzgebiet im Markt Scheidegg für den Brunnen II der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Lindenberg i. Allgäu vom 08.09.1977 außer Kraft.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee) in Kraft.

Lindau (B), 16. August 2005  
Landratsamt Lindau (Bodensee)

Dr. Eduard Leifert, Landrat

EAPI 6420

Anlage 1 (Lageplan)



Anlage 2

**Auflistung der Flurstücke, die sich im Wasserschutzgebiet befinden**  
**(Mit \* gekennzeichnete Flurstücke befinden sich in mehreren Zonen)**

<u>Zone I</u>	<u>Flur Nr.</u>
	1859/5
	1858/3
	120*
	126*
	127/1
	jeweils Gemarkung Scheidegg
<u>Zone II</u>	<u>Flur Nr.</u>
	1860*
	1860/2
	1859
	114/3
	1835*
	149/2*
	2198/1
	2271/2*
	2304/3*
	2271/4
	1858
	1858/2
	120/2
	120/3
	1857
	118
	114/4
	118/3
	118/2
	1857/3
	2269*
	2271/6
	121
	122
	124
	112/3
	129/2*
	127*
	128
	Jeweils Gemarkung Scheidegg

<u>Zone A III</u>	<u>Flur Nr.</u>
	1860*
	1859/2
	1853*
	149/2*
	2198/1*
	2271/2*
	2304/3*
	2269*
	129/2*
	127*
	128*
	2271
	2270
	2281*
	2282
	2282/2
	131
	130/5
	130/6
	130/7
	130/4
	130/3
	130
	130/8
	103/2
	103/5
	103/10
	103/11
	103/12
	103/6
	103/7
	103/3
	103/8
	103/9
	102/3
	101
	102/2
	89
	89/7
	89/6
	89/3
	89/2
	107/4
	107/2
	107/3
	82/2
	106
	105
	107
	212/13

	112
	112/33
	112/32
	112/27
	112/26
	112/23
	112/20
	112/19
	112/10
	112/40
	129/3
	112/44
	112/11
	112/4
	112/5
	112/6
	112/7
	112/8
	112/69
	112/9
	112/56
	112/57
	112/71
	112/62
	112/63
	112/65
	112/66
	112/67
	112/12
	112/68
	112/72
	112/61
	112/54
	112/53
	112/52
	112/34
	112/51
	112/46
	112/55
	112/64
	112/36
	112/35
	112/30
	112/31
	112/47
	112/48
	112/49
	112/50
	112/60
	112/59
	112/18
	112/17

	112/16
	112/15
	112/14
	112/13
	112/21
	112/37
	112/38
	112/39
	112/25
	112/41
	112/42
	112/43
	112/45
	112/24
	108
	109/3
	109
	209
	209/1
	211
	215/10*
	215/3
	211/2
	211/1
	210/2
	210/1
	114/5
	213
	1854/2
	jeweils Gemarkung Scheidegg
<u>Zone III B</u>	<u>Flur Nr.</u>
	2198/1*
	2271/2*
	2304/3*
	2271/3
	2269*
	2272
	2272/1
	2275
	2273
	2281*
	2283/1
	2280
	2283
	2302
	2301
	131/2
	132
	135
	136
	139

	141
	146
	145
	147/5
	141/2
	141/3
	141/4
	141/5
	140/3
	144
	140/8
	134/11
	134/10
	134/12
	137/3
	134
	134/2
	50/17
	132/3
	132/5
	133
	132/4
	132/6
	133/2
	132
	98
	99
	100
	100/2
	96
	96/1
	132/7
	132/2
	134/3
	134/7
	134/8
	134/4
	134/5
	134/9
	134/6
	144/13
	144/2
	50/50
	50/16
	144/3
	144/4
	144/5
	144/16
	144/7
	144/15
	144/18
	144/14

144/11
144/8
144/12
58/2
144/10
144/17
144/9
144/6
145/3
147/3
145/5
58/4
58/5
145/4
147/4
147/5
40/2
40/11
40/7
40/3
40/4
40/6
40/12
40/13
46/4
46/3
46/2
57
40/8
40/10
40/5
41
46/1
46
46/5
46/6
57/3
57/2
50/51
56
58/3
58
60
59/1
59
54/5
54/3
54/4
54
50/54
212/14
54/2

50/4
50/6
66
65
64
70
70/2
71
72
73
74
74/2
94
94/2
93
92
91
50/9
90
50/18
82
76
75/3
75/2
50/7
79
399/3
69/1
212/16
67
150/4
150/5
150/26
150
150/2
39
151/20
38
37
50/53
50/52
43
44
47
50/2
47/1
47/2
50/48
48
150/7
150/8
150/9

154/3
154/5
153/10
153/11
153/12
151/54
150/10
150/11
150/20
150/12
150/13
150/21
150/22
150/25
150/23
150/24
151/48
151/51
153/3
151/53
151/56
151/57
151/33
151/32
151/30
151/29
151/28
151/27
151/26
151/25
151/24
151/22
151/21
151/18
151/19
151/43
151/44
151/42
151/40
151/41
151/2
151/38
151/39
151/37
151/47
151/46
151/36
151/55
151/35
151/34
151/7
151/62

151/12
153/76
153/50
151
151/60
151/14
151/45
151/8
151/2
151/58
151/61
151/3
153/38
152/7
152/6
152/5
50/14
50/46
50/41
50/42
153/36
153/37
167/3
153/30
153/29
168/22
168/9
167/6
168/11
153/37
168/12
168/21
168/5
168/4
36/5
50/4
36/2
50/33
36/7
36/6
36/3
36/4
36
168/6
168/10
167/9
168/8
31/2
168/18
168/2
18/3
168/19

19
20
21
35
34
50/49
33
32/2
31
30
32
29
29/1
28
167/17
167/8
167/10
167/21
167/30
167/36
167/28
167/40
167/41
167/18
212/1
24
25
26
50/14
27
27/2
50/3
50
50/19
50/15
53
212/19
212/15
212/20
212
69
83
83/3
212/17
212/18
83/2
87/1
199/3
199/2
200/6
200/3
212/2

200/4
200/5
200/7
212/12
212/10
212/3
200
200/2
200/8
200/9
201/5
212/4
200/10
201/2
212/5
212/6
201/3
201/4
201/7
1950/3
1950/23
1950/21
1950/5
212/7
1950/16
1950/6
212/8
212/11
1950/2
207
206
212/9
206/4
5
3
50/10
2
1
50/11
84
50/12
86
86/2
86/1
85/2
87
85
199/4
197/5
6/1
6
6/2

6/3
6/6
197/3
149/3
6/5
6/4
197/4
196
196/3
195/2
194/6
194/2
149/7
198/32
194
201/8
194/4
202
198/6
198/1
198/2
198/3
198/4
198/5
201
198/14
198/15
198/16
198/24
198/25
198/26
198/27
198/28
198/29
198/30
198/42
198/31
196/4
198/21
198/22
198/23
198/19
198/13
198/40
198/65
198/64
198/63
198/50
198/39
198/12
198/41
198/38

198/47
198/60
198/59
198/58
198/57
198/37
198/66
198/10
198/36
198/46
198/56
198/55
198/5
198/35
198/53
198/62
198/52
198/51
198/8
198/48
198/34
198/33
198/49
198
198/61
85/3
198/67
198/68
198/11
198/9
198/43
198/45
198/7
196/5
196/6
198/20
198/17
198/18
198/44
202/7
202/15
202/6
202/5
202/12
202/14
202/4
202/3
1950/22
202/10
202/8
202/9
202/11

205/3
205
205/12
205/2
205/4
205/5
205/8
205/6
205/7
205/9
221/1
1950/25
1950/26
1950/12
1950/24
1950/19
206/3
218/8
218/7
218/4
218
215/2
215/4
215/9
215/7
215/19
215/15
1850/1
1850/6
1850
Jeweils Gemarkung Scheidegg

Anlage 3

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. **Wassergefährdende Stoffe** (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit –VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Abrufbar im Internet:

[www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm](http://www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm)

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
Schwach wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe	Stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl	Dieselmotorenkraftstoff; leichtes Heizöl	Ottomotorenkraftstoffe (Benzin, Super) Altöle
reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (z.B. Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	
Ethanol (Alkohol, Brennsprit) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. Autobatterien)	Dichlormethan (in Abbeizmitteln)  Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)  Natriumhypochlorit (Chlorbleichlaugung)  Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	einige Lösemittel, z.B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung)  Quecksilber  Teer (Abdichtung)
Auftausalz, Viehsalz		
Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	einige Pflanzenschutzmittel, z.B. - Terbuthylazin - Bentazon - Ethephon	einige Pflanzenschutzmittel, z.B. - Cypermethrin - Lindan Isoproturon

2. **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** ( zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone (II) sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. Unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z.B. Anlage zum Lagern von Heizöl.

Tabelle: Gefährdungsstufen

Volumen in m <sup>3</sup> (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B

mehr als 1,0 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1.000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1.000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Viele Abfälle sind wassergefährdende Stoffe. Somit fallen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Abfällen (z.B. Kompostieranlagen, Wertstoffhöfe) unter Nr. 2.2. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind dagegen in den Nrn. 5.3 bis 5.5 und im Anhang VAWS (Anlagenverordnung) geregelt.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen unterliegen der Anlagenverordnung und sind durch Anhang 5 VAWS nicht eigens erfasst. Sie sind entsprechend LfW-Merkblatt Nr. 3.3/8 (im Internet: [www.bayern.de/lfw](http://www.bayern.de/lfw)) zu erstellen und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme sind sie durch einen Sachverständigen nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen.

#### **Prüfpflicht:**

##### Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- In Zone III.A. sind oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D sowie oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- In Zone III.B sind (wie außerhalb von Schutzgebieten) oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufen C und D sowie oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen der Gefährdungsstufe D

jeweils alle fünf Jahre durch Sachverständige nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen (§ 23 Abs. 1 VAWS).

##### Unterirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- In Zone III.A sind unterirdische Anlagen und Anlagenteile alle zweieinhalb Jahre
- In Zone III.B sind unterirdische Anlagen und Anlagenteile (wie außerhalb von Schutzgebieten) alle fünf Jahre

jeweils durch Sachverständige nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen (§ 23 Abs. 1 VAWS i.V.m. § 19 i Abs. 2 WHG).

##### Übergangslösung für Tankprüfungen:

Für bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die durch den Erlass der Schutzgebietsverordnung erstmalig prüfpflichtig nach der Anlagenverordnung (VAWS) werden, ist die Prüfbescheinigung eines Sachverständigen erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamt Lindau (Bodensee) vorzulegen.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.4, 6.5 und 6.8,

- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- das Befüllen von Heizölverbraucheranlagen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

#### 4. **Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalen Abwasser** (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren, als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) zu reinigen (Anforderungsstufe 3 des Merkblattes des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/7 „Hinweise für die Ermittlung von Anforderungen an Einleitungen aus kommunalen Abwasseranlagen“) und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Pflanzenbeete) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der AbwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen (Ablaufanforderungen entsprechend Größenklasse I der AbwV, Anhang 1). Ordnungsgemäßer Betrieb, Wartung und Überwachung muss zuverlässig gewährleistet sein.

Vor der Versickerung ist eine Möglichkeit zur Probenahme vorzusehen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen (z.B. bepflanztes Versickerungsbeet, Brachwiese). Unterhalb der Sickerebene muss eine ausreichende Bodenschicht vorhanden sein.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen sind dem Merkblatt des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/20 „Hinweise zur Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung in Karstgebieten, in Gebieten mit klüftigem Untergrund sowie in Gebieten ohne aufnahmefähige Fließgewässer“ zu entnehmen.

Merkblätter im Internet abrufbar: [www.bayern.de/lfw](http://www.bayern.de/lfw)

#### 5.3 **Stallungen** (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAWS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß Anlagenverordnung –VAWS- flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringungswiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAWS) Anhang 5 hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Lindau (Bodensee) und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. **Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung** (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. **Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen** (zu Nr. 6.13)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn eine ausreichende Naturverjüngung oder Vorausverjüngung vorhanden ist und der Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.